

# Steuerliche Sonderregelungen

Stand: 31.03.2020

## Zahlungserleichterungen des Bundesministeriums für Finanzen

### 1. Herabsetzung der Einkommen-/Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020 (bis auf Null)

Um die Liquidität Ihres Unternehmens zu verbessern, können Sie die Vorauszahlungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer 2020 bis auf Null herabsetzen lassen. Ergibt sich auf Grund dieser Herabsetzung bei der Veranlagung für das Jahr 2020 eine Nachforderung, werden Anspruchszinsen (Nachforderungszinsen) automatisch nicht erhoben.

### 2. Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung)

Der Zeitpunkt der Entrichtung von Abgaben kann bis 30. September 2020 hinausgeschoben werden (Stundung) oder es kann die Entrichtung in Raten bis 30. September 2020 beantragt werden.

### 3. Nichtfestsetzung von bereits festgesetzten Säumniszuschlägen

Wurde für eine nicht fristgerecht entrichtete Abgabe ein Säumniszuschlag festgesetzt, können betroffene Unternehmen beantragen, dass dieser storniert wird.

### 4. Fristerstreckung für die Abgabe von Jahressteuererklärungen für 2019

Für die Jahressteuererklärungen 2019 Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Feststellung der Einkünfte (§ 188 BAO) wird die Frist allgemein bis 31. August 2020 erstreckt.

### 5. Nichtfestsetzung von Verspätungszuschlägen

Zinsen für nicht fristgerecht abgegebene Erklärungen werden bis zum 31. August 2020 automatisch nicht verhängt.

## 6. Zoll/Verbrauchssteuern/Altlastenbeitrag

Diese Regelungen gelten auch für die Einhebung der Verbrauchssteuern und des Altlastenbeitrags. Auch im Bereich des Zolls werden Stundungszinsen und Säumniszuschläge bei konkreter Betroffenheit auf einen Betrag bis zu Null Euro herabgesetzt bzw. nicht festgesetzt. Entsprechende Anträge werden von den Zollämtern sofort bearbeitet.

Weitere Informationen: <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/coronavirus-hilfe.html>

## Was kann RKP für Sie tun?

Egal ob Sie Fragen zu steuerlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit COVID-19 haben oder Hilfe bei der Antragstellung benötigen – wir sind gerne für Sie da. Sie erreichen uns von Montag bis Donnerstag 8:00 bis 17:00 Uhr sowie Freitag 8:00 bis 16:00 Uhr unter +43 3332 6005 100 oder [office@rkp.at](mailto:office@rkp.at).

**Bleiben Sie gesund!**



Sie möchten keine wichtigen Informationen verpassen? Melden Sie sich zu unserem **Newsletter** an: [www.rkp.at/newsletter](http://www.rkp.at/newsletter)

Besuchen Sie uns auch auf unserer **Homepage** oder unseren **Social Media Kanälen**:



Quelle: Bundesministerium für Finanzen (31.03.2020)